

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 464/77

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Adolf Helmuth K [REDACTED],  
33, rue de C [REDACTED], L [REDACTED], Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das S a a r l a n d ,  
vertreten durch die Oberfinanzdirektion,  
Am S [REDACTED] 6-8, S [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. April 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Saarbrücken vom 20. Juli 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

### G r ü n d e

In dem angefochtenen Bescheid erkannte die Behörde ein psychasthenisches Syndrom mit neurovegetativer Fehlsteuerung im Bereich des Magen-Darm-Traktes im Sinne der wesentlichen Mitverursachung als Verfolgungsleiden an. Sie bewilligte dafür Heilverfahren, lehnte aber den Anspruch auf Kapitalentschädigung und Rente ab, weil die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers nur 15 v.H. betrage.

Das Berufungsgericht nimmt auf Grund eines Gutachtens des Prof. Dr. G. ebenfalls ein psychasthenisches Syndrom an, dem dieser Sachverständige sogar einen Erwerbsminderungsgrad von 40 v.H. beigegeben hat. Es hält das Syndrom aber in Übereinstimmung mit Prof. Dr. G. und einem nach Lage der Akten erstatteten Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. L. für nicht verfolgungsbedingt.

Die Angriffe der Beschwerde dagegen veranlassen unter keinem der in § 219 Abs. 2 BEG genannten Gesichtspunkte die Zulassung der Revision.

Daß die Behörde die Psychasthenie des Klägers mit ihren neuro-vegetativen Begleiterscheinungen für verfolgungsbedingt gehalten hat, bindet im Rechtsstreit um Kapitalentschädigung und Rente nicht. Diese "Anerkennung", auf die die Beschwerde wiederholt und betont hinweist, ist nur die behördliche Annahme eines Elements des streitigen Anspruchs. Diese Annahme eines einzelnen Anspruchselements entfaltet keine rechtskraftähnliche Wirkung und bindet die Entschädigungsgerichte nicht.

Die weiteren Beanstandungen der Beschwerde gelten der tatrichterlichen Beweiswürdigung. Sie eröffnen nicht den Zugang zum Revisionsgericht. Das gilt auch, soweit die Beschwerde sich dagegen wendet, daß das Berufungsgericht zur Stützung der den Sachverständigengutachten entnommenen Beurteilung die späte Anmeldung des Gesund-



heitschadens als ein Anzeichen dafür herangezogen hat,  
daß die Gesundheitsschäden des Klägers nicht auf der  
Verfolgung beruhen. Daren war der Tatrichter aus Rechts-  
gründen nicht gehindert.

Kal

Portmann